

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Pensionskassen-Rechnungsparameterverordnung geändert wird

Auf Grund des § 20 Abs. 2a des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2018, wird verordnet:

Die Pensionskassen-Rechnungsparameterverordnung – PK-RPV, BGBl. II Nr. 15/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Datum „30. Juni 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2019“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 wird der Wert „2,50%“ durch den Wert „2,00%“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 wird der Wert „4,50%“ durch den Wert „4,00%“ ersetzt.

4. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2019 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

Kommentiert [f1]: Die geänderten – niedrigeren – Zinssätze sollen nur für neu abgeschlossene Pensionskassenverträge gelten, daher ist auch dieses Datum anzupassen.

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 20 Abs. 2a Pensionskassengesetz – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2018, hat die FMA mit Verordnung einen oder mehrere höchstzulässige Prozentsätze für Rechnungszins und rechnungsmäßigen Überschuss jeweils für neu abzuschließende Pensionskassenverträge und für neu hinzukommende Anwartschaftsberechtigte in bestehenden Pensionskassenverträgen festzulegen. Eine nach dem in § 20 Abs. 2a PKG vorgeschriebenen Grundsatz der Vorsicht vorgenommene Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in Aussicht gestellten Versorgungsleistungen erfüllt werden können. Die FMA hat im Sinne der Rechtssicherheit die Angemessenheit der Zinssätze mindestens alle drei Jahre zu überprüfen, wobei die Zinssätze zuletzt mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2016 festgesetzt wurden. Gemäß dieser Bestimmung sind der Rechnungszins und der rechnungsmäßige Überschuss mit der gebotenen Vorsicht zu wählen. Um diesen Umständen gerecht zu werden, werden mit dieser Verordnung die Höchstzinssätze für den Rechnungszins von 2,50% auf 2,00% und für den rechnungsmäßigen Überschuss von 4,50% auf 4,00% gesenkt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

...

Zu Z 12 (§ 3 Abs. 1):

Im Pensionskassensystem ist der Rechnungszins nicht garantiert und die Pensionskassen haben gemäß § 2 Abs. 1 PKG die Pensionskassengeschäfte im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu führen. Hierbei haben sie insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und auf den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen. Aus diesen Gründen ist ein Mindestmaß an Volatilität vertretbar. Allerdings dürfen die Rechnungsgrundlagen keinesfalls so angesetzt werden, dass sie bereits im Vorhinein Pensionskürzungen als wahrscheinlich erscheinen lassen. Ferner müssen die Rechnungsgrundlagen so gewählt werden, dass auch der erforderliche Aufbau der Schwankungsrückstellung gewährleistet ist.

Bedingt durch den seit einigen Jahren zu beobachtenden Trend fallender Kapitalmarktzinsen ist es erforderlich, die Obergrenze für den Rechnungszins neu festzusetzen. Gemäß § 20 Abs. 2a PKG sind bei der Wahl der Rechnungsparameter die Renditen von Anlagen, die unter Berücksichtigung der künftigen Anlageerträge mit von der Pensionskasse für das Vermögen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften gehaltenen Anlagen vergleichbar sind, oder die Marktrenditen öffentlicher oder anderer hochwertiger Schuldverschreibungen oder ein Mischsatz aus beiden jeweils abzüglich angemessener Sicherheitsabschläge anzusetzen. Demnach wurden bei den nachfolgenden Betrachtungen Indizes (VPI, UDRB, SMR, ATX, DAX, Dow Jones, Euro Stoxx, S&P 500 und MSCI World) herangezogen, wobei eine Asset Allokation im Ausmaß von 30% (Aktien) und 70% (Anleihen) unterstellt wurde. Weiters wurde ein typisches Pensionskassenportfolio mit folgender Zusammensetzung betrachtet, wobei die oben angeführte Asset Allokation im Ausmaß von 30% (Aktien) und 70% (Anleihen) erneut unterstellt wurde:

Gewicht	Index
30%	MSCI WORLD US - TOT RETURN IND
0%	MSCI EUROPE US - TOT RETURN IND
30%	MSCI NORTH AMERICA US - TOT RETURN IND
10%	MSCI PACIFIC US - TOT RETURN IND
0%	MSCI EM US - TOT RETURN IND
10%	EURO STOXX 50 - TOT RETURN IND
10%	ATX - AUSTRIAN TRADED INDEX - TOT RETURN IND
10%	DAX 30 PERFORMANCE - TOT RETURN IND
100%	Aktien Gesamt

Gewicht	Index
10%	BD EU-MARK S/T DEPOSIT (FT/TR) - MIDDLE RATE
30%	JPM EMU GOVERNMENT ALL MATS. (E) - TOT RETURN IND
5%	TR GERMANY GVT BMK BID YLD 3Y (E) - RED. YIELD
5%	TR GERMANY GVT BMK BID YLD 5Y (E) - RED. YIELD
5%	TR GERMANY GVT BMK BID YLD 10Y (E) - RED. YIELD
5%	TR GERMANY GVT BMK BID YLD 20Y (E) - RED. YIELD

Kommentiert [R2]: Neue Ziffer eingefügt (siehe BMF-Anmerkung). Bitte kurze Begründung.

10%	FTSE World Government Bond Index - Total Return
30%	WD FTSE WBIG US CORPORATE ALL MATS: TOTAL RETURN - (L)
100%	Zins Gesamt

Ferner wurde auch die tatsächliche Performance der Pensionskassen herangezogen.

Die Berechnungen wurden für verschiedene Beobachtungszeiträume (5, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40 und 45 Jahre), rückwirkend per 31.12.2018, durchgeführt, wobei nicht alle Indizes für alle Zeiträume verfügbar waren.

Die Berechnungsergebnisse sind in nachfolgender Tabelle für den Zeitraum von 30 Jahren zusammengefasst und dienen als Basis für den rechnungsmäßigen Überschuss. Für die jeweiligen Jahresperioden (5 Jahre, 10 Jahre, etc.) sind in sechs Spalten die durchschnittlichen Performancewerte mit der oa. Asset Allokation (30% Aktien, 70% Anleihen) an Hand verschiedener Indizes dargestellt.

Z.B. beschreibt *UDRB/SMR zu Dow Jones* für 10 Jahre eine durchschnittliche Performance in Höhe von 3,98%. *UDRB/SMR* wurde hierbei als Anleihenindex im Ausmaß von 70% und Dow Jones als Aktienindex im Ausmaß von 30% für die letzten 10 Jahre (zwischen 01.01.2009 und 31.12.2018) betrachtet. Die Spalte *Mix* zeigt die Ergebnisse des typischen Pensionskassenportfolios.

Jahre	PK- Performance	UDRB/SMR zu ATX	UDRB/SMR zu DAX	UDRB/SMR zu Dow Jones	UDRB/SMR zu Euro Stoxx	UDRB/SMR zu S&P 500	UDRB/SMR zu MSCI World	Mix
5	2,95%	0,72%	0,87%	2,39%	0,53%	2,15%	1,03%	4,08%
10	4,02%	2,28%	3,35%	3,98%	2,08%	4,12%	3,12%	5,90%
15	3,44%	2,62%	3,47%	3,10%	2,06%	3,12%	2,67%	4,87%
20	3,27%	3,22%	2,99%	3,28%	1,99%	2,94%	2,60%	4,63%
25	4,22%	3,31%	4,15%	4,52%	3,30%	4,33%	3,65%	5,76%
30			4,92%	5,25%	4,07%	5,06%	4,15%	

In weiterer Folge wurde ein Durchschnitt von den Mittelwerten der sechs Performanceindizes, Mix-Performancewerten und der tatsächlichen Pensionskassenperformance gebildet, welcher 3,91% ergibt.

Für die Festlegung des höchstzulässigen Rechnungszinssatzes wurden diese durchschnittlichen Performancewerte mit einer Wertanpassung, die einer Inflationsentwicklung (z.B. beträgt der VPI 1996 im Durchschnitt der letzten 10 Jahre rund 1,8%) entspricht, neuerlich ermittelt. Die Ergebnisse sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Jahre	PK- Performance	UDRB/SMR zu ATX	UDRB/SMR zu DAX	UDRB/SMR zu Dow Jones	UDRB/SMR zu Euro Stoxx	UDRB/SMR zu S&P 500	UDRB/SMR zu MSCI World	Mix
5	1,43%	-0,80%	-0,65%	0,87%	-0,99%	0,63%	-0,49%	2,56%
10	2,26%	0,51%	1,58%	2,21%	0,32%	2,35%	1,36%	4,13%
15	1,51%	0,69%	1,54%	1,17%	0,13%	1,19%	0,74%	2,94%
20	1,39%	1,34%	1,11%	1,40%	0,11%	1,05%	0,72%	2,75%
25	2,34%	1,43%	2,27%	2,64%	1,42%	2,45%	1,78%	3,88%
30			2,80%	3,13%	1,95%	2,94%	2,02%	

Dadurch ergibt sich – entsprechend der oben ausgeführten Berechnungsmethode zur Ermittlung des rechnungsmäßigen Überschusses – ein Rechnungszins in Höhe von 2,10%.

Dabei ist festzuhalten, dass längere Beobachtungsperioden generell höhere Prozentsätze ergeben. Aufgrund der aktuellen Kapitalmarktsituation und der Tatsache, dass innerhalb der letzten 20 Jahre zwei massive Kapitalmarkteinbrüche (Jahre 2001/2002 sowie das Jahr 2008) auftraten, wird aus Gründen der Vorsicht der Schwerpunkt auf die aktuelleren Beobachtungsperioden gelegt. Daher ist eine Festsetzung des höchstzulässigen Rechnungszinssatzes mit 2,00% angemessen.

Zu Z 23 (§ 4 Abs. 1):

Im Pensionskassensystem gibt es, abgesehen vom Mindestertrag gemäß § 2 Abs. 2 und 3 PKG und der Sicherheits-VRG, grundsätzlich keinerlei Garantien. Der Rechnungszins stellt einen „vorweggenommenen Veranlagungsertrag“ dar. Wird dieser nicht erreicht, so müssen die jeweiligen Anwartschaften oder Pensionen gekürzt werden. Die Schwankungsrückstellung dient hierbei als Ausgleichsmechanismus, um Kürzungen nicht schon bei der ersten Minderperformance durchführen zu müssen. Hierbei legt der rechnungsmäßige Überschuss fest, bei welchem Veranlagungsertrag Zuführungen zur Schwankungsrückstellung zu erfolgen haben.

Die obigen Betrachtungen zu Z 22 zeigen, dass der Mittelwert des rechnungsmäßigen Überschusses 3,91% beträgt. Um zu gewährleisten, dass die Schwankungsrückstellung die notwendigen Reserven enthält, wird der rechnungsmäßige Überschuss in Abs. 1 mit 4,00% festgesetzt.

Da der rechnungsmäßige Überschuss das eigentliche Veranlagungsziel darstellt, liegt der höchstzulässige Prozentsatz für den rechnungsmäßigen Überschuss entsprechend Abs. 1 zwei Prozentpunkte über dem höchstzulässigen Prozentsatz für den Rechnungszins gemäß § 3 Abs. 1.

Kommentiert [R3]: Verschiebung durch Einfügung des § 1 Abs.1.

Zu Z 34 (§ 5 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.